

Sitzung vom 7. Januar 1998

60. Anfrage (Massnahmen gegen die Verwendung unzulässiger Brennstoffe und illegales Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen und Cheminées)

Kantonsrätin Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, hat am 20. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit der Einführung des neuen Abfallgesetzes wird von den verschiedenen Medien darüber berichtet, dass die illegale Verbrennung von Abfällen in Holzfeuerungen und Cheminées markant gestiegen sei, um so bei den Sackgebühren zu sparen. Neben dem Verbrennen von Abfällen können in Holzfeuerungen aber auch unzulässige Brennstoffe verwendet werden, beispielsweise Alt- und Restholz, das wegen allfälliger chemischer Behandlung zur Entstehung von giftigen Schadstoffen führen kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich nach Einschätzung des Regierungsrates bei der illegalen Verbrennung von Abfällen und unzulässigen Brennstoffen in Holzfeuerungen und Cheminées um Einzelfälle, oder ist solches Tun weit verbreitet? Worauf stützt sich die Einschätzung ab (Klagen aus der Bevölkerung, Beobachtung von Kaminfeuern, Stichproben, anderes)?
2. Welche Umweltbelastungen entstehen durch das Verbrennen von Abfällen und unzulässigen Brennstoffen? Ist eine allgemeine Zunahme von beispielsweise Dioxinen und Furanen oder von Schwermetallen festgestellt worden, oder ist das Problem vor allem auf die nächste Umgebung beschränkt? Mit welchen Schadstoffkonzentrationen muss in der Nachbarschaft gerechnet werden?
3. Welche Massnahmen werden heute gegen die illegale Verbrennung ergriffen? Welche weiteren Massnahmen wären denkbar?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass durch eine Kontrolle und direkte, persönliche Information die illegale Verbrennung von Abfall und unzulässigen Brennstoffen deutlich gesenkt werden könnte? Beispielsweise könnte durch den Kaminfeger obligatorisch der Zustand des Kamins und der gelagerte Brennstoff kontrolliert und allenfalls beanstandet werden.
5. Aus welchen Gründen werden bei Holzfeuerungen keine periodisch vorgeschriebenen Kontrollen durch den/die Feuerungskontrolleur/in durchgeführt, wie dies bei Öl- und Gasfeuerungen obligatorisch ist? Auch bei einer Holzfeuerung hängt der Schadstoffausstoss wesentlich vom einwandfreien Funktionieren ab.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat 1993 eine Studie zur Verbrennung von Abfall in privaten Haushalten veröffentlicht. Darin wird festgehalten, dass in Gemeinden mit Kehrichtsackgebühr weniger als ein Prozent des Hauskehrichts illegal verbrannt wird. In einem von vier Haushalten, welche über entsprechende Feuerstellen verfügen, wird diese Art von Entsorgung gelegentlich praktiziert, in Landgemeinden häufiger als in Städten und Agglomerationen. Die Aussagen dieser Studie dürften auch auf den Kanton Zürich zutreffen. Es wird davon ausgegangen, dass im Kantonsgebiet heute 2500 bis 6000 Tonnen Abfälle pro Jahr in nicht bewilligten Feuerungsanlagen verbrannt werden.

Zuständig für die Durchsetzung des Abfallverbrennungsverbots in Hausfeuerungen sind die Gemeinden. Trotzdem wurde das Amt für technische Anlagen und Lufthygiene (ATAL) immer wieder mit Klagen über Rauch- und Geruchsmissionen konfrontiert, die einerseits auf illegale Abfallverbrennung und andererseits auf schlecht funktionierende kleine Holzheizungen oder Cheminées zurückzuführen sind. Auch die Kaminfeger melden Beobachtungen von Rückständen aus unerlaubter Abfallverbrennung. Häufigkeit und Zunahme solcher Meldungen und Klagen lassen vermuten, dass die Missbräuche seit der erwähnten

BUWAL-Untersuchung angestiegen sind.

2. Bei der illegalen Verbrennung von Papier, Karton und Kunststoffen in Cheminées können bis zu 1000mal mehr hochtoxische Dioxine und Furane freigesetzt werden als bei der Verbrennung in einer Kehrlichtverbrennungsanlage. Unkontrolliertes Verbrennen von chemisch behandeltem Holz und anderen Abfällen belastet die Luft ausserdem mit Formaldehyd, Schwermetallen, Säuren und Partikeln. Diese Schadstoffemissionen beeinträchtigen vor allem Luft und Boden im Bereich des Verursachers selbst und in der unmittelbaren Nachbarschaft. Zudem entstehen schadstoffbelastete Aschen, welche nicht mehr im Garten oder in der Landwirtschaft verwertet werden dürfen. Hingegen ist der Beitrag solcher Missbräuche an die grossräumige Luftschadstoffbelastung nach heutiger Einschätzung zweitrangig.

3. Aus der Erkenntnis, dass sich Verhaltensweisen – wie das illegale Abfallverbrennen in Hausfeuerungsanlagen – nur bedingt durch Verbote beeinflussen lassen und die Durchsetzung des Verbrennungsverbotes schwierig ist, setzen die kantonalen Fachstellen in ihrer Unterstützung der Gemeinden hauptsächlich auf Öffentlichkeitsarbeit und vorbildliches Verhalten der öffentlichen Hand. Mit Informationskampagnen und Veranstaltungen, z.B. zum Thema «Richtig Heizen mit Holz», werden positive Botschaften vermittelt sowie die persönliche Motivation und Einsicht der Feuerungsbesitzer gefördert. Diese Veranstaltungen finden vor allem dann das Interesse der Betroffenen, wenn sich neben der Gemeindebehörde auch die Fachleute der Holzwirtschaft sowie des Hafner- und Kaminfegergewerbes dahinterstellen. Der Kanton beteiligt sich seit Juni 1997 am interkantonalen Projekt «Gesetzeskonforme Verwertung von Altholz», welches die Gemeinden bei ihren Informationsaufgaben unterstützt. Erste Veranstaltungen wurden bereits mit Erfolg durchgeführt, zurzeit werden Flugblätter, Plakate und ein Merkblatt erarbeitet. Zudem soll den Gemeinden im Jahr 1998 eine Vollzugshilfe zum Abfallverbrennungsverbot abgegeben werden, welche die Vorgehensweise bei Übertretungen beschreibt.

4. Die Besondere Bauverordnung I verlangt, dass Holzfeuerungen vom Kaminfeger bei jeder Kaminreinigung visuell überprüft werden. Grundsätzlich ist es auch möglich, Holzvorräte zu überprüfen oder Spuren in den Rauchzügen und Rückstände in der Asche zu beanstanden, wenn illegale Abfallverbrennung vermutet wird. Für Zweifelsfälle steht heute auch ein einfacher Aschetest zur Verfügung. Aufgrund seiner fachspezifischen Kenntnisse kann der Kaminfeger, im Auftrag der zuständigen Gemeindebehörde, gezielt solche Kontrollen an Feuerungsanlagen durchführen.

5. Die Emissionen von Öl- und Gasfeuerungen werden alle zwei Jahre gemessen. Bei Holzfeuerungen sind Messungen wesentlich aufwendiger; sie erfordern den Einsatz besonderer Messgeräte und von Fachexperten. Deshalb verlangt die Luftreinhalteverordnung nur bei grossen oder mit Restholz betriebenen Holzfeuerungen periodische Messungen. Klagen über diese Kategorie Feuerungen sind selten geworden. Kleinere Holzfeuerungen werden nicht nachgeprüft, solange keine Rauch- und Geruchsimmissionen zu beanstanden sind. Eine Praxis im Umgang mit Anlagen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, hat sich bei den Gemeinden noch nicht eingespielt. Der Kanton wird Möglichkeiten prüfen, die Gemeinden vermehrt zu unterstützen. Es soll verhindert werden, dass die sauberen Holzfeuerungen in Misskredit geraten, weil einzelne Anlagen zu illegalen Entsorgungszwecken missbraucht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi